

# Zum Gedenken

**Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Klaus Vogel**

9. 12. 1930 - 10.12. 2007

Am 10. Dezember 2007 verstarb, am Tag nach seinem 77. Geburtstag, das Mitglied der Evangelischen Forschungsakademie Professor Dr. Dr. h.c. Klaus Vogel.

Klaus Vogel wurde am 9. Dezember 1930 in Hamburg geboren. In Hamburg studierte er Rechtswissenschaft und legte die beiden juristischen Staatsexamina ab. In Hamburg wurde er auch 1955 mit einer Dissertation über ein wirtschaftsverwaltungsrechtliches Thema zum Doctor iuris promoviert und habilitierte sich 1963 mit einer Arbeit über Grundfragen des internationalen Verwaltungs- und Steuerrechts. 1964 wurde er auf eine ordentliche Professur an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, schon zwei Jahre später auf eine solche an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg berufen. Hier, an der Universität Heidelberg, wirkte er von 1966 bis 1977, von 1970 an auch als Richter im Nebenamt am Verwaltungsgerichtshof für Baden-Württemberg in Mannheim. Im Jahre 1977 folgte Vogel einem Ruf an die Ludwig-Maximilians-Universität München. An dieser hat er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1996 als Professor gelehrt und als Leiter der von ihm initiierten „Forschungsstelle für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerrecht“ geforscht.

Seine internationalen Forschungen brachten Klaus Vogel in Kontakt mit ausländischen Institutionen und führten zu Mitgliedschaften, Ehrenmitgliedschaften und Ehrenämtern an mehreren ausländischen Instituten und Akademien, so besonders in Brasilien und Indien. Auch lehrend war Vogel überregional und international tätig. Er hielt Vorlesungen an zahlreichen deutschen und ausländischen Universitäten, sowie Vorträge auf nationalen und internationalen Kongressen, unter anderem mehrfach in Bombay und Osaka. An der Wirtschaftsuniversität Wien war er als Gastprofessor tätig.

Die Forschungsschwerpunkte Klaus Vogels lagen auf den Gebieten des deutschen Verfassungs-, Steuer- und Polizeirechts sowie des Internationalen Steuerrechts. Problemen auf diesen Rechtsgebieten, besonders aber im Bereich ihrer Schnittmengen und gegenseitigen Beziehungen, waren seine wissenschaftlichen Interessen gewidmet. So den Problemen der verfassungskonformen Ausgestaltung des Steuerrechts,

der Systematisierung der Finanzverfassung, der Öffnung des deutschen Rechts für das Völkerrecht sowie der internationalen Doppelbesteuerung. Nicht wenige seiner Veröffentlichungen zu diesen Fragenkreisen können als wegweisend bezeichnet werden. Auf dem Gebiet der Doppelbesteuerungsabkommen verfasste Klaus Vogel den international führenden Kommentar. Weltweit gilt er als Doyen des Internationalen Steuerrechts.

Für seine Leistungen hat Klaus Vogel eine Reihe bedeutender Ehrungen erfahren. Im Jahre 1997 erhielt er das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland; im Jahre 2001 die Medaille für Verdienste um das Bayerische Finanzwesen in Gold. 1993 wurde er mit dem Deutsch-japanischen Forschungspreis ausgezeichnet. Die Wirtschaftsuniversität Wien verlieh ihm im Jahre 2000 die Ehrendoktorwürde. Dort, an der Wirtschaftsuniversität Wien, finden seit 2007 jährliche „Klaus Vogel Lectures“ statt.

Als 1989/90 die deutsche Wiedervereinigung sich anbahnte und vollzog, stand Klaus Vogel der „Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer“ vor, einer Zunft also, die wie keine andere dazu berufen war, zu diesem welthistorischen Vorgang und Schlüsselereignis der deutschen Geschichte aus rechtlicher Sicht Stellung zu beziehen. Vogel hat selbst darüber später berichtet.<sup>1</sup> Ich möchte aus seinem Bericht, nicht zuletzt deshalb, weil er zu einem wichtigen Punkt auch Vogels eigene Stellungnahme enthält, hier zitieren:<sup>2</sup>

„Für den 11. November [1989; also zwei Tage nach Öffnung der Berliner Mauer] hatte sich durch Zufall der neugewählte Vorstand der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, dessen Vorsitzender ich war, zur Vorbereitung der Herbsttagung des folgenden Jahres in Göttingen verabredet. Die Stadt war an diesem Morgen vollgeparkt mit den kleinen Autos, den „Trabbis“, aus der DDR. Uns war klar, dass diese Öffnung der Grenzen ein Vorgang von nicht nur durchgreifender politischer, sondern auch staatsrechtlicher Bedeutung war und dass er weitere Entwicklungen auslösen werde, die man im einzelnen in diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht absehen konnte. Deswegen hielten wir es für geboten, den Mitgliedern der Vereinigung Gelegenheit zu geben, ihre wissenschaftlichen Deutungen der neuen Lage [...] auf einer Tagung, in

---

<sup>1</sup> Klaus Vogel, Teilung und Wiedervereinigung in staatsrechtlicher Sicht, in: Klaus Stern (Hrsg.), Zehn Jahre Deutsche Einheit (Deutsche Wiedervereinigung. Die Rechtseinheit, Band V), Köln usw. 2001, S. 17-26.

<sup>2</sup> AaO., S. 22 f.

Rede und Gegenrede, zur Diskussion zu stellen. [...] Als die Vereinigung [zu dieser Sondertagung am 27. April 1990 in Berlin] zusammentrat, war [die Wiedervereinigung praktisch beschlossene Sache]. Offen waren faktisch nur noch deren Zeitpunkt und ihre Modalitäten. [...] Politisch umstritten war damals [...], ob die deutsche Einheit durch einen Beitritt der DDR [...] nach Art. 23 des Grundgesetzes oder durch Erarbeitung einer neuen Verfassung nach Art. 146 des Grundgesetzes erfolgen sollte. Die Frage wurde auf unserer Tagung diskutiert; [...] Die neugewählte DDR-Regierung unter Lothar de Maizière entschied sich wenig später für den Beitritt nach Art. 23 GG. Ich hielt und halte dies schon deshalb für richtig, weil es die schnellere Lösung war und man nicht wissen konnte, wie lange die günstige politische Situation in der Sowjetunion anhalten würde. Außerdem hatte sich das Grundgesetz bewährt, und gerade dies war einer der Gründe dafür, daß sich die Bevölkerung in der DDR für die Einheit entschieden hatte.“ – So weit das Zitat.

Der Vortrag mit dem Titel „Teilung und Wiedervereinigung in staatsrechtlicher Sicht“, dem der zitierte Bericht entstammt, zeigt Vogel nicht nur als objektiv urteilenden Wissenschaftler, sondern auch als Menschen, der von der deutschen Teilung familiär und persönlich betroffen war, und als Staatsbürger, der *vor* der Wiedervereinigung für das Schicksal der DDR-Bürger und *nach* der Wiedervereinigung für die dabei von westdeutscher Seite begangenen Fehler eine tiefe Verantwortung empfand. Dem verbreiteten Wehklagen, Ostdeutsche und Westdeutsche würden mental niemals mehr zueinander finden, setzte er freilich in souveräner Gelassenheit den Satz entgegen: „Daß Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschen bleiben werden, schreckt einen Norddeutschen, der in Bayern lebt, nicht.“<sup>3</sup>

Als Wissenschaftler, als Mensch und als verantwortlich denkendes und handelndes Mitglied der Gemeinschaft ist Klaus Vogel auch in der Evangelischen Forschungsakademie aufgetreten. Zu dieser kam er über Herrn Dembowski, mit dem ihn eine jahrzehntelange Freundschaft verband. Auf der Januartagung 1998, die dem Generalthema „Recht und Gerechtigkeit als globale Herausforderung“ gewidmet war, hielt er einen Vortrag über „Gerechtigkeit und positives Gesetz in staatlicher und globaler Sicht“. Mit einem zweiten Vortrag trat er, seit Januar 2000 Mitglied unserer Akademie, auf der Januartagung 2004 hervor. Unter dem Generalthema dieser Tagung „Heimat und Fremde

---

<sup>3</sup> AaO., S. 26.

– Herausforderungen im Zeitalter von Migration und Globalisierung“ referierte er über das Thema „Heimat – Vaterland – Nation – Staat: Vor dem Hintergrund alter und neuer Wanderbewegungen“. Dieser Vortrag ist in Band 36 unserer Reihe „Erkenntnis und Glaube“ veröffentlicht worden. Auch Tagungen der EFA, auf denen er nicht Referent war, hat Klaus Vogel mit seiner Frau besucht. Er hat dabei stets großes Interesse und Engagement gezeigt und die Diskussionen durch anregende Beiträge bereichert. Als es vor einiger Zeit um die Zukunft der Evangelischen Forschungsakademie ging, hat er sich nachdrücklich für deren eigenständigen Fortbestand eingesetzt.

Was Klaus Vogel in persönlicher Hinsicht auszeichnete, war eine charakteristische Verbindung von nüchterner Sachlichkeit, Klarheit und heiterer, freundlicher Liebenswürdigkeit. Wer ihn einmal erlebt hat, wird die Art seines Sprechens und sein Lächeln, worin all dies zum Ausdruck kam, nicht vergessen. So erging es mir, der ich in Heidelberg Anfang der Siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts für kurze Zeit sein Fakultätskollege gewesen war. Als ich ihm volle drei Jahrzehnte später auf der Januartagung 2003 der EFA erstmals wieder begegnete, war es mir, als läge unsere letzte Begegnung nur Tage und nicht Jahrzehnte zurück; so lebendig hatte sein Bild, seine unverwechselbare Art sich mir eingeprägt.

Das Vergnügen, Klaus Vogel in seinen Vorlesungen zu erleben, war mir selbst schon deshalb nicht beschieden, weil ich mein Jurastudium im selben Jahr abschloss, in dem er seinen ersten Ruf auf eine Professur erhielt. Zu meinem Glück hatten Vogels didaktische Fähigkeiten sich jedoch bereits Jahre zuvor in einem während seiner Assistentenzeit entstandenen Buch manifestiert. Es trug den Titel „Der Verwaltungsrechtsfall“ und diente der Anleitung zur Bearbeitung verwaltungsrechtlicher Fälle in Klausuren und Hausarbeiten. Wegen seiner sachlich und methodisch überragenden Qualität wurde es alsbald zum Standardwerk, erschien zwischen 1960 und 1980 in vielen Auflagen und hat zahllosen Studenten, darunter auch mir, im Jurastudium und bei der Examensvorbereitung unschätzbare Dienste geleistet. So lebt der Name Klaus Vogels nicht nur in Kreisen der Wissenschaft, sondern darüber hinaus in weiten Juristenkreisen fort.

Klaus Vogel hinterlässt seine Ehefrau Maja und eine große Schar von Kindern und Enkeln. Der familiären Todesanzeige sind die folgenden Verse von Heinrich Heine vorangestellt: „Wo wird einst des Wandermüden / Letzte Ruhestätte sein? / Unter Palmen in dem Süden? / Unter Linden an dem Rhein? // Immerhin! mich wird umgeben / Gotteshim-

mel, dort wie hier, / Und als Totenlampen schweben / Nachts die Sterne über mir.“

Die Evangelische Forschungsakademie wird ihrem Mitglied Klaus Vogel ein ehrendes Angedenken bewahren.

*Udo Ebert*